

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 3. Juni 2025
BUD

Änderungen der Winterreserveverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Winterreserveverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Eine schwere Energiemangellage hat nicht absehbare Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft und Umwelt, weshalb der Kanton Basel-Landschaft stets Massnahmen des Bundes unterstützt hat, welche die Energieversorgung absichern, sei es mit angebots- oder verbrauchslenkenden Massnahmen.

Aufgrund der auslaufenden Verträge der bestehenden Reservekraftwerke in Birr, Monthey und Cornaux befürchtet die ElCom eine Lücke in der zur Verfügung stehenden Reservekraftwerksleistung ab 2026. Mit den Änderungen der Winterreserveverordnung sollen die Verträge bis 2030 verlängert werden können. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Sicherung der Reservekraftwerksleistung über 2026 hinaus im Grundsatz.

Folgenden Aspekten wird aus Ansicht des Kantons Basel-Landschaft in der Verordnungsänderung jedoch nicht genügend Rechnung getragen:

Grundzüge der Vorlage / Einsatzplanung eines Reservekraftwerks

1. Die drei bestehenden Reservekraftwerke genügen nicht den Anforderungen der Luftreinhalteverordnung. Wenn ein kurzfristiger Betrieb der Kraftwerke eine schwere Mangellage abwenden kann, sind negative Auswirkungen auf die Umwelt tolerierbar, da ein Zusammenbruch des Stromnetzes bedeutend schwerwiegendere Umweltauswirkungen zur Folge hat. Damit die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich ausfallen, sollen die Reservekraftwerke allerdings erst dann in Betrieb gehen, wenn alle anderen angebots- und verbrauchslenkenden Massnahmen ausgeschöpft sind. Ein Dauerbetrieb von 10 Wochen, wie im erläuternden Bericht zur Verordnungsänderung genannt, gilt es möglichst zu vermeiden.

Antrag 1: Es muss sichergestellt werden, dass die Reservekraftwerke nicht marktdienlich in Betrieb genommen werden, sondern erst nach Ausschöpfen aller anderen verbrauchs- und angebotslenkenden Massnahmen und lediglich zur Abwendung einer schwerwiegenden Mangel-lage. Allfällige Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone sind dabei anzuhören. Dies gilt insbesondere auch für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

Zusammenspiel mit anderen Verordnungen / Transparenz

2. Es ist gegenwärtig unklar, wie die verbrauchs- und angebotslenkenden Massnahmen in zahl-reichen bestehenden Massnahmen, Verordnungen und Gesetzen im Bereich der Versorgung-sicherheit miteinander verknüpft sind, z. B. die Verordnung über die Errichtung einer Stromre-serve für den Winter (WResV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), der Betrieb der Re-servekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsver-boten, Kontingentierungen und Angebotslenkungen.

Antrag 2: Es ist klar aufzuzeigen, wann welche Massnahme (angebots- und verbrauchslen-kend) ausgelöst wird. Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich dafür aus, dass verbrauchslen-kende Massnahmen vor dem Einsatz von Reservekapazitäten ausgeschöpft werden.

Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

3. Im erläuternden Bericht zu den Verwaltungsänderungen werden die finanziellen Auswirkungen der Reservekraftwerke mit 0.18 Rp./kWh beziffert, jedoch finden sich dort keine Angaben zu den Auswirkungen auf die Umwelt. Im Ergebnis führe der Reservekraftwerksbetrieb zu einer finanziellen Mehrbelastung von 8 Franken pro Jahr und durchschnittlichem Haushalt respektive 18'000 Franken pro Jahr bei einem stromintensiven Verbraucher mit Bedarf von 10 GWh/a. Wir gehen davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen pro kWh beim Einhalten der gesetzli-chen Vorlagen verhältnismässig sind.

Antrag 3: Bestehende und neue Reservekraftwerke sowie Notstromaggregate, Gasturbinen oder WKK-Anlagen müssen ab 1. Januar 2027 den Umweltvorschriften genügen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin